

Kinderfreibeträge - Allgemeine Informationen

Kinderfreibeträge können Ihre Einkommensteuer verringern. Für jedes Kind, für das Sie den Freibetrag bekommen, müssen Sie im Normalfall 318 Euro im Monat nicht versteuern. Das sind 3810 Euro im Jahr. Ab 2020 erhöht sich der Freibetrag auf 326 Euro im Monat / 3906 Euro jährlich.

Bis zum Jahr 2018 waren es 310 Euro im Monat und 3714 Euro im Jahr.

Was ist günstiger für Sie: Kinderfreibetrag oder Kindergeld?

Wenn Sie eine Steuererklärung mit der Anlage ?Kind? abgeben, prüft das Finanzamt, ob das Kindergeld oder der Kinderfreibetrag günstiger für Sie ist. Der Freibetrag ist für Sie nur bei höherem Einkommen günstiger. Ansonsten bleibt es beim Kindergeld.

Wer kann den Freibetrag bekommen?

Im Normalfall können beide Elternteile den Freibetrag jeweils einmal für jedes Kind bekommen.

Den doppelten Freibetrag können Sie zum Beispiel bekommen,

- * falls Sie mit dem anderen Elternteil verheiratet sind und gemeinsam zur Einkommensteuer veranlagt werden oder
- * falls Sie das Kind alleine adoptiert haben oder
- * falls der andere Elternteil gestorben ist oder
- * falls Sie alleine das Sorgerecht haben und der andere Elternteil den Unterhalt nicht zahlt.

Außerdem können Sie Ihren Freibetrag übertragen auf den anderen Elternteil oder auf die Großmutter oder den Großvater des Kindes. Das geht aber nur unter besonderen Voraussetzungen. Mehr zum Thema:

[[<http://service.berlin.de/dienstleistung/325823/> | Steuerfreibeträge - Eintragung - Übertragung des Kinderfreibetrags]]

Auch wenn Ihr Kind im Ausland lebt, können den Kinderfreibetrag bekommen. Je nachdem, in welchem Land Ihr Kind lebt, bekommen Sie dann aber nur einen Teil des Freibetrags. Weiter Informationen zu diesem Thema erhalten bei einer Steuerberaterin oder einem Steuerberater oder beim Finanzamt.

Wie lange können Sie den Freibetrag bekommen?

Den Freibetrag bekommen Sie normalerweise

- * ab dem Monat, in dem Ihr Kind geboren wurde,
- * bis zu dem Monat, in dem Ihr Kind 18 Jahre alt wird. Danach gibt es den Freibetrag nur noch unter besonderen Voraussetzungen. Mehr zu diesem Thema: [[<http://service.berlin.de/dienstleistung/325821/> | Kinderfreibeträge - Besonderheiten für Kindern ab 18 Jahren]]

Wird der Freibetrag bereits beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt?

Wenn Sie Lohn oder Gehalt bekommen, dann wird ein Teil Ihrer Steuern direkt davon abgezogen, nämlich

- * die Lohnsteuer,
- * der Solidaritätszuschlag und
- * falls Sie in einer Kirche sind, die Kirchensteuer.

Dieses Verfahren nennt man "Lohnsteuerabzug".

Dabei werden Ihre Kinder unter 18 Jahren automatisch berücksichtigt. Für Kinder über 18 Jahren müssen Sie einen Antrag stellen. Mehr zu dem Thema:

[[<http://service.berlin.de/dienstleistung/325821/> | Kinderfreibeträge - Besonderheiten für Kindern ab 18 Jahren]]

Durch den Freibetrag wird von Ihrem Lohn zwar nicht weniger Lohnsteuer abgezogen, aber weniger Solidaritätszuschlag und weniger Kirchensteuer. Auf Ihre Steuern wirkt sich der Freibetrag erst aus, wenn Sie eine Einkommenssteuer-Erklärung machen und die Anlage "Kind" ausfüllen.

Voraussetzungen

- Steuererklärungen mit Anlage Kind
Sie machen eine Steuererklärung und füllen die Anlage "Kind" aus.
- Eigenes Kind
Sie sind Mutter oder Vater des Kindes. Das Kind ist
 - ? Ihr leibliches Kind oder
 - ? Ihr Adoptivkind oder
 - ? Ihr Pflegekind, mit dem Sie als Familie zusammenleben.
- Bei Kindern über 18 Jahren: zusätzliche Voraussetzungen
Für Kinder, die 18 Jahre oder älter sind, können Sie die Freibeträge nur unter zusätzlichen Voraussetzungen bekommen.

<http://service.berlin.de/dienstleistung/325821/>

Erforderliche Unterlagen

- Steuererklärungen mit Anlage Kind
Die Steuererklärung können Sie machen
 - ? elektronisch, zum Beispiel mit dem Programm "Elster" oder
 - ? im Internet bei "Elster Online" oder
 - ? auf den amtlichen Formularen; siehe Abschnitt "Formulare"

Weitere Unterlagen sind bei Kindern ab 18 Jahren erforderlich, siehe Kinderfreibeträge - Besonderheiten für Kindern ab 18 Jahren
[[<http://service.berlin.de/dienstleistung/325821/>]]

Formulare

- Formulare für Ihre Steuererklärung auf Papier
<https://www.formulare-bfinv.de/ffw/action/invoke.do?id=est>

Gebühren

keine

Rechtsgrundlagen

- §§ 32, 39 Einkommensteuergesetz (EStG)
<http://www.gesetze-im-internet.de/estg/>

Weiterführende Informationen

- FAQ Kindergeld und Kinderfreibetrag
<http://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/informationen-fuer-steuerzahler-/faq-steuern/artikel.9030.php>

Hinweise zur Zuständigkeit

Zuständig ist das Finanzamt Ihres Wohnsitzes.

Informationen zum Standort

Finanzamt Zehlendorf

Zuständigkeit

<http://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/finanzaemter/>

Anschrift

Martin-Buber-Str. 20/21
14163 Berlin

Sonstige Hinweise zum Standort

Die Zahlung von Steuern und Abgaben ist nur unbar durch Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts sowie mittels Hingabe/Übersendung von

Schecks möglich. Verwaltungsgebühren können am Standort mit girocard (mit PIN) bezahlt werden.

Barrierefreie Zugänge

Der Zugang zur Einrichtung ist Rollstuhlgeeignet.
Ein ausgewiesener Behindertenparkplatz ist vorhanden.
Ein rollstuhlgeeigneter Aufzug ist vorhanden.
Ein rollstuhlgeeignetes WC ist vorhanden.

Öffnungszeiten

Montag: 08:00-15:00 Uhr
Dienstag: 08:00-15:00 Uhr
Mittwoch: 08:00-15:00 Uhr
Donnerstag: 08:00-18:00 Uhr
Freitag: 08:00-13:30 Uhr

Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

Die angegebenen Sprechzeiten beziehen sich auf die Info-Zentrale. Diese ist Ihre zentrale Anlaufstelle für allgemeine Auskünfte und die Abgabe von Steuererklärungen.

Nahverkehr

S-Bahn Zehlendorf: S1
Bus Zehlendorf/Eiche: X10, M48, 101, 112, 118, 184, 285, 623,

Kontakt

Telefon: (030) 9024 25-0
Fax: (030) 9024 25-100
Internet: <http://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/finanzaemter/zehlendorf/>
E-Mail: poststelle@fa-zehlendorf.verwalt-berlin.de

Zahlungsarten

Am Standort kann nur mit girocard (mit PIN) bezahlt werden.

PDF-Dokument erzeugt am 26.06.2019